

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Götzendorf betreffend die Verfügung vorübergehender Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen aus Anlass der Arbeiten auf und neben der Straße:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 werden aus Anlass der Arbeiten auf und neben der Straße folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

Für Arbeit (en):

- Arbeiten und Lagerung auf öffentlichem Straßengrund (Gehsteig, Parkplätze, Fahrbahn).

Industriestraße 8-10, 2434 Götzendorf

25.03.2024 bis 03.05.2024

Verantwortlicher Bauleiter:

Herr Goran Tadic

Tel.: 0676 70 22 775

- a) Gefahrenzeichen „Baustelle auf oder neben der Straße“ gemäß § 50 Abs. 9 StVO 1960
- b) „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 im gesamten Arbeitsbereich bzw. Baustellenbereich auf die Dauer der Bauführung. Von diesem vorgenannten Halte- und Parkverbot sind Baufahrzeuge auszunehmen
- c) Aufgrund der Verlegung des Gehbereiches auf die Fahrbahn müssen Leitelemente laut RVS 05.05.44 auf der Fahrbahn aufgestellt werden um die Fußgänger (viele Schulkinder) dort sicher zu leiten

Gemäß § 44 StVO tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft (einschließlich notwendiger Zusatztafeln bezüglich des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches).

Mit freundlichen Grüßen




Der Bürgermeister der
Marktgemeinde Götzendorf

Angeschlagen am:

Abgenommen am: